

## Informationen zu Begriffen und Kontakten

Von der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind grundsätzlich Menschen betroffen, die sich aktuell in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe befinden. Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes werden die existenzsichernden Leistungen und die Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) voneinander getrennt.

### Existenzsichernde Leistungen

Existenzsichernde Leistungen setzen sich aus nachfolgenden Bedarfen zusammen:

#### 1. Kosten für Unterkunft und Heizung

Kosten für Unterkunft und Heizung können übernommen werden, sofern sie angemessen sind. Dabei werden die durchschnittlich tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes berücksichtigt. Diese liegen aktuell im Kreis Mettmann bei 443,00 €. Darüber hinaus können zusätzliche Kosten (z.B. für Möblierung, Haushaltsstrom o.ä.) von 25 % geltend gemacht werden.

#### 2. Regelbedarfsstufe 2

Für Personen in besonderen Wohnformen wird der Regelsatz in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 bewilligt. Dieser liegt aktuell bei 389,00 €.

#### 3. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können geltend gemacht werden, sofern sie tatsächlich anfallen. Dies ist nicht der Fall, sofern die leistungsberechtigte Person Arbeitnehmer (Bspw. Werkstätten für behinderte Menschen) ist oder die leistungsberechtigte Person familienversichert ist.

#### 4. Mehrbedarfe (Mittagsverpflegung, Schwerbehinderung)

Seit dem 01.01.2020 haben Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, einen Anspruch auf einen Zuschuss für die Mittagsverpflegung. Dieser wird Personen bewilligt, die tatsächlich am Mittagessen teilnehmen. Die Höhe des Mehrbedarfs richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen am Mittagessen teilgenommen wird. Darüber hinaus haben Personen einen Anspruch auf einen Zuschuss, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben.

## An wen wenden Sie sich?

Für die Bewilligung von existenzsichernden Leistungen sind seit dem 01.01.2020 die örtlichen Sozialämter zuständig sein.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von existenzsichernden Leistungen (Lebensunterhalt) hängt vom „letzten gewöhnlichen Aufenthalt“ **vor der ersten** Heimaufnahme ab. Hierbei handelt es sich in der Regel um den letzten Wohnort, bevor eine Person in eine stationäre Einrichtung gekommen ist.

### Beispiel:

Der Heimbewohner hat bis zu seinem 18. Lebensjahr bei seinen Eltern in Mettmann gewohnt. Danach ist er in eine Einrichtung nach Düsseldorf verzogen. Von dort ist er in eine andere Einrichtung nach Bielefeld gezogen.

Damit liegt die Zuständigkeit in diesem Fall bei der Stadt Mettmann, da der **letzte gewöhnliche Aufenthalt** vor der ersten Aufnahme in eine stationäre Einrichtung in Mettmann lag.

Für die Bewilligung von existenzsichernden Leistungen ist grundsätzlich ein Antrag zu stellen. Den Antrag können Sie diesem Internetauftritt ebenfalls entnehmen.

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung, dass die erforderlichen Nachweise eingereicht werden. Welche Nachweise erforderlich sind, können Sie ebenfalls dem Antrag entnehmen (so z.B. Mietbescheinigung, Nachweis über die Krankenversicherung, Einkommensnachweise, Kopie des Schwerbehindertenausweises o.ä.).

Entsprechende Vordrucke, u.a. der Mietbescheinigung, können Sie ebenfalls diesem Internetauftritt entnehmen.

Damit die Bewilligung von existenzsichernden Leistungen ausgezahlt werden kann, werden von Ihnen Angaben zu Ihrem eigenen Bankkonto benötigt. Die Angabe über das Konto der Einrichtung ist hierzu nicht ausreichend.

## Eingliederungshilfe

Die Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen erfolgt weiterhin über den Landschaftsverband Rheinland. Die Antragstellung erfolgt an nachfolgende Adresse:

**Landschaftsverband Rheinland  
LVR-Dezernat Soziales  
Horionhaus  
Hermann-Pünder-Str. 1  
50679 Köln**